

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt



**St. Martinus
Hildesheim**

Katholische Kirche
im Guldernen Winkel



präventi  n
im bistum hildesheim



**St. Martinus
Hildesheim**
Katholische Kirche
im Gldenen Winkel

Institutionelles Schutzkonzept zur Prvention von sexualisierter Gewalt

Gltig fr die Pfarrei St. Martinus Hildesheim
(Katholische Kirche im Gldenen Winkel)
mit ihren Kirchorten
St. Martinus Himmelsthr, St. Martinus Emmerke,
St. Kunibert Sorsum und Heilige Familie Klein Escherde

Erarbeitet durch den Arbeitskreis
„Prvention von sexualisierter Gewalt“
von Juni 2021 bis Februar 2022

Beraten im Pfarreirat im Februar 2022;
endgltig beschlossen und in Kraft gesetzt
durch den Kirchenvorstand im April 2022.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	2
1. Risikoanalyse	4
2. Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt.....	5
2.1. Gestaltung von Nähe und Distanz.....	6
2.2. Angemessenheit von Körperkontakt.....	7
2.3. Sprache und Wortwahl.....	7
2.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und Sozialen Netzwerken	8
2.5. Das Jugendschutzgesetz	8
2.6. Beachtung der Intimsphäre	9
2.7. Zulässigkeit von Geschenken und anderen Bevorzugungen	9
2.8. Konsequenzen bei Fehlverhalten, logische Folgen von Fehlverhalten	10
2.9. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen	11
3. Kinderrechte	12
4. Handlungsplan	13
5. Handlungs- und Beschwerdewege	13
6. Persönliche Eignung, Qualitätsmanagement	14
6.1. Präventionsfortbildung	14
6.2. Führungszeugnis	14
6.3. Selbstauskunftserklärung.....	14
6.4. Schutzkonzept	14
6.6. Dokumentation.....	15
6.7. Öffentlichkeitsarbeit	15
7. Evaluation	15
Nachwort.....	16

Vorwort

Da brachte man Kinder zu ihm, damit er ihnen die Hände auflegte. Die Jünger aber wiesen die Leute schroff ab. Als Jesus das sah, wurde er unwillig und sagte zu ihnen: Lasst die Kinder zu mir kommen; hindert sie nicht daran! Denn Menschen wie ihnen gehört das Reich Gottes. Amen, das sage ich euch: Wer das Reich Gottes nicht so annimmt wie ein Kind, der wird nicht hineinkommen. (Mk 10, 2-15)

Alle Menschen verdienen es, dass es ihnen gut geht und sie gut behandelt werden. In unserer Gesellschaft ist das nicht immer und überall der Fall. Stattdessen kommt es vor, dass Menschen Schaden zugefügt wird und sie leiden. Dass es ihnen an Halt und Sicherheit fehlt. Weil sie schwächer sind; weil sie anders sind; weil sie sie selbst sind. Kirche soll ein Gegenbeispiel dazu sein. Ein Positivbeispiel. Für Umgang miteinander, für Achtung voreinander.

Deshalb möchten wir in St. Martinus mit unserer Pfarrgemeinde ein Ort sein, an den Menschen gerne kommen. An dem sich alle wohl und sicher fühlen. Jede*r ist willkommen. Jede*r wird so angenommen, wie er*sie ist. Jede*r wird wertgeschätzt, weil er*sie ist, wie er*sie ist. In St. Martinus achten wir aufeinander und unterstützen einander.

Niemand soll sich in unseren Kirchorten zu fürchten brauchen. Im Gegenteil, unsere Gemeinden ebenso wie unsere Gemeinschaften wünschen wir uns als Rückzugs- und Zufluchtsort, voll Offenheit und Vertrauen. Dies gilt besonders für Kinder und Jugendliche. Sie – aber auch jeder andere Mensch – sollen bei uns stets Halt sowie Hilfe finden. Wissen, dass hier immer jemand für sie da ist; dass hier jederzeit jemand ist, dem sie sich anvertrauen können, dürfen und mögen.

Indem wir in dieser Art und Weise handeln, setzen wir uns gleichzeitig zum Ziel, Jesus nachzufolgen; in seiner Nachfolge zu leben. Er ist es, der uns vorgelebt hat, worauf es im Umgang miteinander wirklich ankommt. Vor allem hat er uns gezeigt, was es bedeutet, unsere*n Nächste*n wahrhaftig zu lieben. Nach seinem Willen und nach dem Willen Gottes wollen wir Gemeinde und Gemeinschaft leben, wollen wir einander begegnen.

Auch möchten wir in St. Martinus all das Genannte vorleben, damit insbesondere Kinder und Jugendliche es kennenlernen und erleben können. Wir möchten ihnen die Möglichkeit geben, dort hineinzuwachsen, damit aufzuwachsen. Sodass sie wiederum weitergeben können, was sie selbst erfahren haben. Dies betrachten wir als Schritt und als Chance, dem Schlechten in der Welt etwas Gutes entgegenzusetzen und unsere Gesellschaft zum Positiven zu verändern.

Die Prävention von sexualisierter Gewalt erachten wir als einen bedeutenden sowie umfangreichen Bestandteil in der Verwirklichung unserer beschriebenen Ziele. Sie gehört selbstverständlich zu der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen in unserer Pfarrei. Prävention von sexualisierter Gewalt ist eine andauernde Aufgabe. Es geht um eine klare Haltung beim Thema Grenzverletzungen.

Hinschauen, Erkennen und Handeln – dazu will das Schutzkonzept in unseren Gemeinden folglich ermutigen und durch konkrete Anleitung beitragen. Wir verstehen dieses Institutionelle Schutzkonzept (ISK) vor allem als einen Schritt hin zu einer Kultur der Achtsamkeit. Denn solch eine Kultur ist wesentlich für das Wohlergehen und den Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. Hinzu kommt eine Kultur des respekt- sowie vertrauensvollen Umgangs.

Durch klare Verhaltensregeln, Beachtung der Kinderrechte, Schaffung eines Handlungsplans, Bekanntmachung öffentlicher Beschwerdewege und Qualitätssicherung soll all dies in unserer Pfarrei gelebt werden.

Dieses Schutzkonzept wurde in einem Arbeitskreis mit ehren- sowie hauptamtlichen Mitgliedern unserer Pfarrei erarbeitet. Es beinhaltet folgende Bereiche, welche in den einzelnen Kapiteln vorgestellt und erläutert werden:

1. Risikoanalyse
2. Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt
3. Kinderrechte
4. Handlungsplan
5. Beratungs- und Beschwerdewege
6. Persönliche Eignung, Qualitätsmanagement
7. Evaluation

Grundlage des Institutionellen Schutzkonzeptes stellt die Risikoanalyse der Räumlichkeiten in unseren Kirchorten dar. Die Analyse setzt sich aus einer Bestandsaufnahme der Strukturen sowie einer Begehung der Räumlichkeiten und Aufenthaltsorte zusammen. Zudem fand eine Überprüfung notwendiger Änderungsmaßnahmen statt. Auf die Veröffentlichung der Einzelheiten wird hier verzichtet, ein Überblick wird jedoch im nachfolgenden ersten Kapitel gegeben.

1. Risikoanalyse

Wir haben unsere Gremien, Gruppen und verschiedene am Gemeindedienst beteiligte Personen gebeten, zu überlegen, welche Zielgruppen, Risikofelder und Gefahrenmomente sie auf die angesprochene Thematik bezogen sehen. Bei der Auswertung ergaben sich folgende Bereiche und Anlässe, die möglicherweise zu Gefährdungen führen können:

- Sakristeien
- Pfarrheime
- Erstkommunion- und Firmvorbereitung
- Treffen im Rahmen der Jugendarbeit (z.B. Messdiener*innen, Schola, Pfadfinder*innen)
- Aktionen im Rahmen der Kinderkirche, z.B. Kinder- und Familiennachmittage

Der Aufenthalt in der Sakristei birgt, bedingt durch seine kurze Dauer vor und nach dem Gottesdienst sowie durch die anwesende Personenzahl, ein geringeres Risiko. Dennoch ist zu bedenken, dass es vor den Gottesdiensten Zeiten gibt, in denen Zelebranten sowie bspw. Küster*innen, Organist*innen oder Lektor*innen in der Sakristei ggf. allein mit einzelnen Ministrant*innen sind. Für diejenigen, die in dunklen Tageszeiten Dienste in der Sakristei zu verrichten haben, besteht eine unsichere Situation, wenn die Beleuchtung auf dem Weg zur Sakristei nicht hinreichend und funktionsfähig ist sowie sich die Lichtschalter am anderen Ende des Raumes befinden.

Aufgrund der Tatsache, dass es in den Kirchorten regelmäßige Treffen von Kindern und Jugendlichen gibt, können die Pfarrheime besondere Gefährdungsorte sein. Es ist zu bedenken, dass die Räume in den Kellern nicht jederzeit einsichtig sind und zum Teil auch der Flurbereich recht düster ist. Als potenzieller Gefahrenbereich gelten die Toiletten, die während des Gottesdienstes aufgesucht werden. Gefährdungen, die möglicherweise durch Vermietung und Fremdbelegung drohen, sind gesondert zu beachten.

Regelmäßige Kinder- und Jugendarbeit findet derzeit vorwiegend in Form der Kindernachmittage, der Treffen von Schola und Messdienergruppe sowie während der Erstkommunion- und Firmvorbereitung statt. Dabei sind nicht nur Veranstaltungen in den Blick zu nehmen, die mit Übernachtungen (Erstkommunionwochenende, Scholaübernachtung) verbunden sind, sondern jegliche Form der Kinder- und Jugendarbeit erfordert einen achtsamen und wertschätzenden Umgang sowie eine Sensibilität bezogen auf Grenzverletzungen.

2. Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Kirche soll ein Ort sein, an dem sich junge Menschen wohl fühlen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen haben oberste Priorität. Wenn junge Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden sie verletzlich. Das Vertrauen in Jugendliche oder erwachsene Bezugspersonen, das junge Menschen und Erwachsene, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, für solche Gemeinschaften wagen, kann missbraucht und enttäuscht werden (Präambel der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz).

Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen und anderen Schutzpersonen nicht ausgenutzt wird, sind bestimmte Regeln zu beachten. Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

1. Gestaltung von Nähe und Distanz
2. Sprache und Wortwahl
3. Umgang und Nutzung von Medien und Sozialen Netzwerken
4. Angemessenheit von Körperkontakten
5. Das Jugendschutzgesetz
6. Beachtung der Intimsphäre
7. Zulässigkeit von Geschenken und anderen Bevorzugungen
8. Konsequenzen bei Fehlverhalten, logische Folgen von Fehlverhalten
9. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Die folgenden Ausführungen sollen Anregungen geben und Hilfestellung sein.

Die Gleichbehandlung aller Beteiligten ist zu beachten. Gleichzeitig gilt das Prinzip der individuellen Beachtung und Beteiligung. Abgesehen von pädagogisch begründeten Ausnahmen darf es hierbei nicht zur Bevorzugung oder Benachteiligung gegenüber anderen kommen. Besagte pädagogisch begründete Ausnahmen werden gegebenenfalls mit Begleitenden, den Erziehungsberechtigten und in der Gruppe besprochen.

Schutzbefohlene mit Assistenzbedarf aufgrund von Erkrankung oder Behinderung genießen besondere Achtsamkeit hinsichtlich gleichwürdiger Behandlung und Teilhabe¹ innerhalb der Gruppe.

¹ Teilhabe bedeutet, dass dafür gesorgt werden muss, dass Menschen mit Einschränkungen, z.B. aufgrund einer Behinderung, ebenso wie alle anderen an Angeboten teilnehmen können, Zugang zu Orten haben usw.

2.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (im Folgenden „Schutzbefohlene“ genannt) geht es darum, ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt herausgehobene Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten² entstehen oder entstehen könnten.

Beispiele für Verhaltensregeln sind:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen, geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen einsehbar sowie zugänglich sein.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Schutzbefohlenen keine Angst gemacht wird und keine Grenzen überschritten werden.
- Neu entstehende herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen.
- Es darf keine Geheimnisse³ mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geben.

Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

² Emotionale Abhängigkeit bedeutet, dass jemand etwas tut, um von anderen gemocht zu werden oder aus Angst, um Bestrafung zu vermeiden. Die Person, für die etwas getan wird, hat dadurch Macht über diejenige, die etwas tut. Es ist keine gleichwertige Beziehung, keine echte Freundschaft.

³ Das Vertrauen einer Person muss ohne Ausnahme geachtet werden. Vertraut eine schutzbefohlene Person einer betreuenden etwas an, muss Verschwiegenheit gewahrt werden. Jedoch darf eine Betreuungsperson eine*n Schutzbefohlene*n niemals dazu auffordern, etwas unter Versprechen von Belohnung oder Androhung von Strafe für sich zu verschweigen.

So soll verhindert werden, dass eine schutzbefohlene Person dazu gebracht wird, etwas Unangemessenes, das ihr von einer Betreuungsperson angetan wurde, für sich zu behalten.

2.2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Vor einer Berührung muss die Zustimmung der zu berührenden Person erfragt werden. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Beispiele für Verhaltensregeln sind:

- Unerwünschte Berührungen müssen unterlassen werden.
- Körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe ist nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel zu gestalten und nur für die Dauer sowie zum Zweck einer Versorgung, wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost oder Beruhigung zu erlauben.
- Schutzbefohlenen, die Trost suchen, sollte vorrangig mit Worten geholfen werden.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

2.3. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Folglich hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation von Wertschätzung und einem auf Bedürfnisse und Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

Beispiele für Verhaltensregeln sind:

- Art und Weise des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Schutzbefohlenen. Insgesamt wird auf eine Ausdrucksweise geachtet, die frei von Fluchen, Schimpfwörtern und dergleichen ist.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Schutzbefohlene werden nicht mit Kosenamen angesprochen.

Verbale Gewalt als Form von Gewalt ist vergleichsweise wenig bekannt. Man ist sich oft weniger bewusst, dass und wie man jemanden durch Sprache verletzen kann. Unsere Pfarrei macht es sich zur Aufgabe, Kinder und Jugendliche für die Problematik verbaler Gewalt zu sensibilisieren und sie stets im achtsamen sprachlichen Umgang miteinander zu schulen.

2.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und Sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersgerecht zu erfolgen.

Beispiele für Verhaltensregeln sind:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen, rassistischen und/oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind in der Pfarrei St. Martinus verboten.
- Die Nutzung von Sozialen Netzwerken ist nur im Rahmen der Betreuungsaufgaben zulässig.
- Die Nutzung von Sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen des Netzwerk-Betreibers zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen, etc.) weder beobachtet noch fotografiert oder gefilmt werden.

2.5. Das Jugendschutzgesetz

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) **[Anhang 1]** ist zu beachten.

Beispiele für Verhaltensregeln sind:

- Der Besuch von Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Weiterhin ist der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol oder anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.

2.6. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Schutzpersonen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zu achten und zu schützen.

Beispiele für Verhaltensregeln sind:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Gleiches gilt für das Umkleiden.
- Die Zimmer und das Gepäck der Schutzbefohlenen gelten als deren Privat- bzw. Intimsphäre. In die persönlichen Sachen der Teilnehmenden darf nur nach Rücksprache im Team der Begleitpersonen und bei begründetem Verdacht auf Verletzung des Kinder- und Jugendschutzes sowie nur unter Beteiligung einer zweiten Person Einblick genommen werden. Die Erziehungsberechtigten sind darüber zu informieren.

2.7. Zulässigkeit von Geschenken und anderen Bevorzugungen

Geschenke und andere Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Schutzbefohlene zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können persönliche Geschenke, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Personen zuteil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlichen Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Beispiele für Verhaltensregeln sind:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Dazu zählt auch die wiederkehrende Bevorzugung einzelner Schutzbefohlener (z.B. im Leiterbereich sitzen dürfen, immer die Kerze anzünden dürfen).

2.8. Konsequenzen bei Fehlverhalten, logische Folgen von Fehlverhalten

Das Miteinander und die Arbeit in unserer Pfarrgemeinde sollen ohne Strafen auskommen. Wir sind der Überzeugung, dass Fehlverhalten ohne Bestrafung begegnet werden kann. Fehlverhalten soll Konsequenzen haben, welche als logische Folgen des entsprechenden Verhaltens erkennbar sind. Genauer ist darauf zu achten, dass die Konsequenzen im direkten Bezug zum unerwünschten Verhalten stehen sowie angemessen, konsequent und für alle Beteiligten plausibel sind.

Die Begleitenden pflegen eine wertschätzende und fehlerfreundliche Kultur des Umgangs untereinander ebenso wie mit den Schutzbefohlenen. Jede*r ohne Ausnahme darf kritisiert werden sowie kritisieren. Kritik erfolgt jedoch in konstruktiver, ressourcen- und lösungsorientierter Weise. Stets muss zudem darauf geachtet werden, dass die Würde der kritisierten Person gewahrt wird.

Öffentliche Zurechtweisung erfolgt nur in begründeten Ausnahmen. Grundsätzlich ist ein Gespräch unter vier Augen bzw. mit drei oder vier Personen vorzuziehen. Die angemessene Beziehung zur schutzbefohlenen Person muss auch im Konfliktfall gewahrt bleiben.

Konflikte und sich wiederholende Regelverstöße, die sich in relevanter Weise nachteilig auf die Gruppe, andere Personen bzw. die schutzbefohlene Person selbst auswirken, werden grundsätzlich mit der Person selbst, anderen haupt- und ehrenamtlichen Begleitpersonen und den Erziehungsberechtigten besprochen.

Gruppenregeln sollten mit den Schutzbefohlenen gemeinsam erarbeitet werden. Sie werden in der Gruppe wiederholt besprochen und begründet. Bei Verstößen wird an diese erinnert bzw. sie werden erneut erklärt. Schutzbefohlene ergreifen selbst keine Disziplinarmaßnahmen. Sie können jederzeit Rat und Unterstützung der Erwachsenen einholen. Dies wird ihnen bei Bedarf wiederholt erklärt. Sie werden darin unterstützt, Konflikte in angemessener Weise untereinander zu klären und eine einvernehmliche bzw. für alle Seiten akzeptable Lösung anzustreben.

Verhaltensweisen, die ein kooperatives Miteinander stören, werden fair, transparent, altersgemäß, angemessen und zeitnah angesprochen und wenn notwendig mit einer logischen Folge bzw. Wiedergutmachung (z. B. Entschuldigung) anstelle von Bestrafung sanktioniert. Dabei sind grundsätzlich Gleichbehandlung und Angemessenheit zu beachten. Logische Folgen werden nach Möglichkeit vor einem Verstoß bekannt gemacht und können ggf. auch gemeinsam in der Gruppe entwickelt werden.

Bei sich verhärtenden Konflikten gilt das Prinzip, Beharrlichkeit geht vor Dringlichkeit, um der schutzbefohlenen Person Zeit und Raum zur Deeskalation zu geben.

Verbale, psychische oder physische Gewalt, Freiheitsentzug, Demütigung und Beschämung dürfen nicht erfolgen. Begleitende achten geltendes Recht, selbst wenn Erziehungsberechtigte anderes nahelegen. Die Verantwortung für angemessene Konfliktlösung und die Beachtung der hier aufgestellten Regeln liegt bei den Begleitenden.

2.9. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch müssen sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtergetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit den Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Beispiele für Verhaltensregeln sind:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiter*innen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten sowie des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Unterkünften von Begleiter*innen sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit, wenn möglich in einem separaten Raum, zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, dem Betreuungsteam und dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

3. Kinderrechte

Der eben ausführlich vorgestellte Verhaltenskodex zielt auf eine vertrauensvolle und wertschätzende Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen hin. Diese ist eng mit den Rechten von Kindern verbunden. Daher stellen Kinderrechte einen wichtigen Bestandteil unseres Schutzkonzeptes dar.

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen achten darauf, dass diese Rechte gewahrt werden. Sollten die Rechte der Kinder dennoch verletzt werden, können sich Kinder und Jugendliche selbstverständlich an die verantwortlichen Leiter*innen oder an die in Präventionsfragen geschulte Person vor Ort wenden.

Kinderrechte sollen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitungen den Kindern und Jugendlichen in den Gruppen vorgestellt und erläutert werden. Dabei soll den Anvertrauten ein Flyer mit den Ansprechpersonen und den wichtigsten Kinderrechten zur Stärkung der Selbstbehauptung ausgehändigt werde. Besagte Rechte lauten:

- ✓ Deine Idee zählt!
- ✓ Fair geht vor!
- ✓ Dein Körper gehört Dir!
- ✓ Dein Gefühl ist richtig!
- ✓ Nein heißt Nein!
- ✓ Hilfe holen ist kein Petzen!
- ✓ Du hast keine Schuld!

Für die Kinder **[Anhang 2a]** und Jugendlichen **[Anhang 2b]** unserer Pfarrei haben wir jeweils einen Flyer entworfen, der die wesentlichen Inhalte der Kinderrechte aufgreift und sie altersgerecht darstellt. Für Jugendliche gibt es eine eigene Variante, damit sie sich nicht möglicherweise von der kindlichen Gestaltung veralbert, abgeschreckt o.Ä. fühlen. Diese Flyer sollen Kinder und Jugendliche ermutigen, ihre Rechte zu erkennen und durchzusetzen.

4. Handlungsplan

Eine achtsame, wertschätzende Kultur muss gelebt werden. Dazu gehören auch das sofortige Eingreifen und Reagieren bei Verhaltensverstößen. So kann erreicht werden, dass Grenzüberschreitungen sich nicht als Verhaltensmuster festsetzen und Kindern und Jugendlichen bei Vermutungen von sexualisierter Gewalt schnell geholfen werden kann. Ein Handlungsplan unterstützt dabei, indem er aufzeigt, was in den genannten Fällen zu tun ist **[Anhang 3]**.

5. Handlungs- und Beschwerdewege

Wenn Sie selbst Betroffene*r sexualisierter Gewalt durch eine*n Mitarbeiter*in bzw. eine ehrenamtlich tätige Person des Bistums Hildesheim sind, ein*e Angehörige*r sind oder Kenntnis von einem Vorfall erlangen, wenden Sie sich bitte an eine der beauftragten Ansprechpersonen

Die Kontaktinformationen finden Sie auf dem Plakat „Prävention von sexualisierter Gewalt“.

Das Plakat ist entworfen worden, um in unseren Kirchen und Pfarrheimen öffentlich ausgehängt zu werden **[Anhang 4]**.

Die Informationen von besagtem Plakat ergänzt durch weitere Anlaufstellen sind zusätzlich auf einem Flyer zum Mitnehmen enthalten **[Anhang 5]**.

Meike Walter ist als in Präventionsfragen geschulte Person (PGP) Ansprechpartnerin in unserer Pfarrei. Sie ist unter der Nummer 0157/389 109 74 sowie der Emailadresse meike.walter@kaki-gw.de zu erreichen. Anrufe und Emails werden schnellstmöglich beantwortet.

6. Persönliche Eignung, Qualitätsmanagement

6.1. Präventionsfortbildung

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in unserer Pfarrei St. Martinus mehr als einmal arbeiten, nehmen an einer Grundfortbildung zur Prävention von sexualisierter Gewalt teil. Alle fünf Jahre bedarf es einer Auffrischung und Aktualisierung der Fortbildung. Termine für entsprechende Fortbildungsmaßnahmen werden in unserer Pfarrei rechtzeitig veröffentlicht. Die entstehenden Kosten trägt die Pfarrgemeinde.

6.2. Führungszeugnis

Alle Mitarbeiter*innen, die regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben oder eine Veranstaltung mit einer Übernachtung anbieten, legen nach schriftlicher Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis vor. Die Einsichtnahme wird im Pfarrbüro dokumentiert. Nach fünf Jahren muss ein erweitertes Führungszeugnis erneut vorgelegt werden. Ggf. anfallende Kosten für die Ausfertigung des Führungszeugnisses trägt die Pfarrgemeinde.

6.3. Selbstauskunftserklärung

Alle Mitarbeiter*innen geben zu Beginn der Tätigkeit eine schriftliche Selbstauskunft ab. Damit bestätigen sie, dass sie weder wegen einer Straftat verurteilt worden sind, noch gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Diese Selbstauskunft bezieht sich auf die Strafbestände der §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB). Die Selbstauskunftserklärung ergänzt das erweiterte Führungszeugnis, da dort evtl. nicht alle stattgefundenen Strafbestände aufgeführt sind.

6.4. Schutzkonzept

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in unserer Pfarrei St. Martinus mehr als einmal arbeiten, erhalten eine Ausfertigung dieses Schutzkonzeptes, welche unterschrieben werden muss. Mit ihrer Unterschrift bestätigt die jeweilige Person, die Inhalte des Konzeptes zu kennen, und verpflichtet sich, danach zu handeln.

6.6. Dokumentation

Im Pfarrbüro befindet sich ein Präventionsordner, der alle Unterlagen personenbezogen bündelt. Dieser Ordner wird aus Datenschutzgründen verschlossen in einem Aktenschrank aufbewahrt. Die Daten (wie z.B. Änderungen der Adresse, Einsichtnahme in das Führungszeugnis) werden jährlich überprüft. Veränderungen werden jährlich an die Stabsstelle für Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt des Bistums Hildesheim weitergegeben. Die in Präventionsfragen geschulte Person überwacht die jährliche Aktualisierung der im Präventionsordner enthaltenen Unterlagen sowie die turnusgemäße Auffrischung der erforderlichen Fortbildung.

6.7. Öffentlichkeitsarbeit

In den Schaukästen, an den Infowänden der Pfarrgemeinde sowie in den Pfarrheimen werden die Ansprechpartner*innen und die Beratungsangebote veröffentlicht sowie ein Plakat mit den Kinderrechten in verständlicher kindgerechter Sprache zum Aushang gebracht. Ein Flyer über das Institutionelle Schutzkonzept der Pfarrgemeinde sowie Materialien der Präventionsstelle des Bistums liegen aus. Das Institutionelle Schutzkonzept wird auf der Homepage der Pfarrgemeinde veröffentlicht. In den Pfarrmitteilungen und Veranstaltungen wird regelmäßig auf die Präventionsthematik hingewiesen.

7. Evaluation

Teil der Präventionsarbeit ist es, die dazugehörigen Maßnahmen zu evaluieren.

Unsere genaue Vorgehensweise dabei sowie die dazu notwendigen Unterlagen befinden sich aktuell noch in der Erarbeitung.

Dieses Kapitel sowie der Anhang werden dementsprechend in naher Zukunft ergänzt.

Nachwort

Dieses Schutzkonzept unserer Pfarrei St. Martinus ist von ehrenamtlichen Gemeindemitgliedern mit Unterstützung von hauptamtlicher Seite erstellt worden. Unsere Auseinandersetzung mit Prävention von sexualisierter Gewalt hat sich über mehrere Monate erstreckt. Intensiv haben wir in dieser Zeit um Antworten gerungen. Antworten unter anderem auf die Fragen, wozum es bei diesem Thema überhaupt geht. Was alles dazugehört. Worauf es ankommt. Was genau uns für unsere Gemeinden wichtig ist.

Herzlichen Dank an Karin Aue, Claudia Faulhaber, Alexander Fuhs und Martin Schwab für ihren tatkräftigen Einsatz.

Einerseits lässt sich heute sagen, dass wir schon weit gekommen sind. Andererseits ist klar festzuhalten, dass es sich bei den bisherigen Bemühungen und Ergebnissen unserer Auseinandersetzung erst um den Anfang handelt. Wir sind erschüttert worden. Von den Missbrauchsskandalen in unserer Kirche. Die Erkenntnisse darüber, was insbesondere Kindern an sexualisierter Gewalt im kirchlichen Umfeld angetan worden ist, finden kein Ende.

Jedoch erstarren wir nicht in unserer Erschütterung. Stattdessen haben wir uns von ihr aufrütteln lassen. Wir haben uns der Problematik mit ihren großen Herausforderungen gestellt. In dem Bewusstsein für sowie der Wahrnehmung von sexualisierte(r) Gewalt hat es während der vergangenen Jahre eine spürbare Veränderung gegeben. Viele Menschen schauen heute anders hin als noch vor zehn Jahren, hören anders hin als früher und sind deutlich sprachfähiger geworden. Wir setzen es uns zum Ziel, uns in aller Deutlichkeit dieser Veränderung anzuschließen und sie fortzuführen.

Wir wenden uns nicht ab. Im Gegenteil, wir schauen hin und hören zu. Wir verschließen auch unsere Herzen nicht. Sind stattdessen achtsam. Lassen uns immer wieder erschüttern. Um einander zu helfen. Um Unrecht zu verhindern und zu beenden. Wir wollen alles dafür tun, dass sich die katastrophalen Versäumnisse der Vergangenheit in unserer Kirche niemals wiederholen. Wir wollen uns nicht nur Zufluchtsort nennen, wir wollen einer sein. Dabei beschränken wir uns nicht auf Kirche und Gemeinde. Denn Missbrauch und Gewalt gibt es woanders ebenfalls und alle Menschen, die bei uns Hilfe suchen, sollen sie bekommen.

Um unser Ziel zu erreichen, dürfen wir den begonnenen Lernprozess nie als abgeschlossen betrachten. Nicht anfangen, uns auszuruhen, sobald das Schutzkonzept in unseren Gemeinden bekannt geworden ist und Präventionsmaßnahmen einmal in unseren Gruppen angekommen sind. So bleibt das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrei dauerhaft aktuell und ist für uns auch in Zukunft von höchster Wichtigkeit.

Gott bitten wir um seinen Segen auf unserem Weg für diese verantwortungsvolle Aufgabe.

Meike Walter

In Präventionsfragen
geschulte Person
der Pfarrei

Rolf Gollnick

2. Vorsitzender des
Kirchenvorstands

Franziska Wolf

Vorsitzende des
Pfarreirats

Gott ist Mensch geworden, Kind geworden. Er hat unter uns gelebt, damit wir Menschen wissen: Wir sind geliebt, gewollt, bejaht. Jede*r von uns. Wir möchten, dass unsere Pfarrei ein Ort ist, wo Menschen diese uneingeschränkte Liebe und Zusage Gottes erfahren können.

Gott ist Mensch geworden, Kind geworden. Ein schutzbedürftiges Kind in einer Krippe. Wie es im 1. Petrusbrief 3,8 heißt: *Seid alle eines Sinnes, voll Mitgefühl und Liebe zueinander, seid barmherzig und demütig!* Während der Arbeit an unserem Schutzkonzept ist allen im Team, so glaube ich, eines wichtig geworden: St. Martinus soll ein Ort sein, wo wir leben wollen, wozu der Petrusbrief uns aufruft. Ein Ort, wo wir aufeinander achten und uns helfen. Einander beschützen. Ein Ort, wo die Liebe Gottes zu uns Menschen wie auch Nächstenliebe spürbar werden. Wir möchten in unseren Gemeinden jede Art von Missbrauch verhindern und jeder Art von Missbrauch vorbeugen.

Ich danke allen, die sich dafür engagieren und mit offenem Blick einen Ort schaffen wollen, wo man einander Segen ist, eben wie es im 1. Petrusbrief weiter heißt: *Segnet, denn dazu seid ihr berufen worden, dass ihr Segen erbt. Meidet das Böse und tut das Gute.*

Kevin Dehne

Pfarrer